

Satzung

für den Sportverein Serum Bernburg 1962 e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der SV Serum Bernburg 1962 e. V. hat seinen Sitz in Bernburg.
- 1.2 Der Sportverein wurde im August 1962 gegründet. Im Juni 1990 wurde der Sportverein unter der **Nr. 15** in das Vereinsregister beim Kreisgericht Bernburg eingetragen. Seit der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- 1.3 Der Sportverein Serum Bernburg 1962 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung des Volkssportes durch einen vielseitigen Trainingsbetrieb in den Sektionen, sowie ihre Wettkampftätigkeit im Interesse von Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude der Sportlerinnen und Sportler. Der Sportverein Serum Bernburg 1962 e. V. ist selbstlos tätig.

§ 2

Zweck des Sportvereins

- 2.1 Die Mittel des Sportvereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Sportvereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins.
- 2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportvereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 2.3 Der Sportverein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

- 3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Sportvereins werden.
- 3.2 Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.
- 3.3 Der Eintritt in den Sportverein bedarf der Schriftform.
 - 3.3.1 Für Kinder ist die Zustimmungserklärung der Eltern erforderlich (Aufnahmeantrag).

- 3.4 Der Sportverein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern sowie passiven Mitgliedern.
- 3.5 Bürgerinnen und Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
- 3.6 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.8 Einsprüche gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Austritt aus dem Sportverein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
- 4.2 Er kann nur mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals erfolgen.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 **Beiträge**

- 5.1 Zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Durchführung des Sportbetriebes erhebt der Sportverein von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Ehrenmitglieder**

- 6.1 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 6.2 Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.

§ 7 **Organe des Sportvereins**

- 7.1 Organe des Sportvereins:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Sportvereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen (Einladung kann auch über die Tagespresse erfolgen).
- 8.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Abgabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 8.5 Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragene(n) Angelegenheiten
 - f) Anträge der Mitglieder, wenn sie allgemeine Interessen und grundsätzliche Fragen betreffen und schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht wurden
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.7 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
- 8.9 Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied daraufhin anfragt, auch durch offene Abstimmung.

- 8.9.1 Für die Wahl der unter 8.9 genannten Ämter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
- 8.10 Die Mitglieder der Sektionen wählen ihren Sektionsleiter in den Sektionsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren.

§ 9 **Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) den Sektionsleitern
 - e) dem Jugendwart
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 7 des Gesetzblattes Teil 1 Nr. 10 vom 28. Februar 1990 ist der erste und der zweite Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- 9.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportvereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände zu achten (Fachausschüsse). Ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Sportvereins. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.4 Der Gesamtvorstand entscheidet zu Fragen, die den Sportverein betreffen, soweit die Entscheidungen nicht anderen Organen vorbehalten sind, der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sektionen gemäß der von ihm oder in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sektionsordnung.
- 9.5 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 10

- 10.1 Über die Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung sowie über die Versammlungen der Sektionen ist Protokoll zu führen.
- 10.2 Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 **Kassenführung und Kassenprüfung**

- 11.1 Der Kassierer verwaltet die Sportvereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden oder eines weiteren unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer wird hinzugewählt.
- 11.3 Die beiden Kassenprüfer, haben die Pflicht, die Vereinskasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.4 Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nach einer Unterbrechung von 2 Jahren möglich.

§ 12 **Satzungsänderung**

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Satzungsänderung in der Einladung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 **Streitigkeiten**

- 13.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten wählt die Mitgliederversammlung jährlich einen Ehrenrat.
- 13.2 Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 14 **Vereinsauflösung**

- 14.1 Die Auflösung des Sportvereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen.
- 14.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 14.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich sportliche Zwecke.